



Ordnungen
des
ASV Jülich 1923 e.V.

Ordnungen des ASV Jülich

Seite 2 Gewässerordnung

Seite 7 Jugendordnung

Seite 9 Hegedienstordnung

Seite 13 Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

Seite 16 Angeln im Brückenkopfpark

**Seite 20 Ordnung für die Herausgabe und Nutzung der 48h
Karte**

Gewässerordnung des ASV Jülich 1923 e.V.

Angler fördern und sichern nachhaltig die Natur als Lebensgrundlage des Menschen. Sie schützen die Tier- und Pflanzenwelt in und am Wasser. Sie bewahren Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und insbesondere unserer Gewässer. Ein technischer Ausbau ist zu vermeiden und möglichst durch biologische Ausbaumaßnahmen zu ersetzen.

Die Nutzung der Gewässer durch Angler erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Tier-, Umwelt- und Naturschutzes sowie des Wasserhaushaltsgesetzes und des Tierschutzgesetzes. Das Landesfischereigesetz und die Landesfischereiverordnung sind stets zu beachten. Diese Gewässerordnung setzt die gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie das derzeitige Selbstverständnis seiner Angler um. Die Fischerei hat unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie der hier festgelegten Regeln zu erfolgen. Die Gewässerordnung ist für jeden Angler bindend und stets mit den Fischereipapieren beim Angeln mitzuführen.

Eine vorliegende Gewässerordnung entbindet den Angler nicht von der Pflicht sich vor Beginn des Angels über die aktuellen Einschränkungen oder Änderungen in der Gewässerordnung zu informieren. Die offiziellen Mitteilungsorgane des Vereins sind der Schaukasten am Vereinsheim und die Homepage des Vereins.

§1 Allgemeine Regelungen

- a) Angler sind aktive Umwelt-, Tier- und Naturschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten.
- b) Jeder Angler ist verpflichtet bei Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder beim Auftreten einer Fischkrankheit sofort Wasser- und Fischproben zur Beweissicherung zu entnehmen, sowie Polizei und Fischereirechtinhaber zu informieren.
- c) Jeder Angler hat sich vor Beginn des Angelns über bestehende Einschränkungen der Angelei wie Gewässergrenzen, Laichgebiete, zeitlich befristete und dauerhafte Naturschutzauflagen sowie die aktuell gültigen Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbegrenzungen zu informieren. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!
- d) Der Angler hat sich am Wasser so zu verhalten, dass er dem Ansehen der Fischerei keinen Schaden zufügt.
- e) Die Ausübung der Fischerei hat in gegenseitiger Rücksichtnahme unter Wahrung des wechselseitigen Respekts und gesellschaftlich akzeptabler Umgangsformen zu erfolgen.
- f) Eigenmächtige Veränderungen der vorhandenen Angelplätze und Wege durch Abgrabung, Rückschnitt der Vegetation oder Befestigung der Ufer sind grundsätzlich untersagt. Sie bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Gewässerwarte oder den Hegedienstleitern.
- g) Jedes Mitführen von Stoffen, die gewässerschädlich oder fischgiftig sind, an die Gewässer ist strengstens verboten. Batterien und Knicklichter sind nach Gebrauch unbedingt umweltverträglich zu entsorgen und dürfen keinesfalls in die Gewässer gelangen oder am Ufer hinterlassen werden.

- h) Jeder Angler ist für die Sauberkeit am Gewässer verantwortlich. Bei Auffinden von Müll ist der jeweils am Angelplatz befindliche Angler für dessen Beseitigung verantwortlich.
- i) Als Angelstrecke gelten alle in der Gewässerkarte so gekennzeichneten Ufer der Linzenicher Baggerseen, der Rur und der Inde, die zum Zeitpunkt der Angelei zur Nutzung freigegeben sind.
- j) Bei offiziellen Arbeitsdiensten ist das Angeln für Vereinsmitglieder für die Dauer des Arbeitsdienstes untersagt. Bei vereinsinternen Angelveranstaltungen ist eine Nutzung der anderen Gewässer ausserhalb dieser Veranstaltung durch Vereinsmitglieder ebenfalls für deren Dauer verboten.
- k) Die Fischerei auf zugefrorenen Gewässern (Eisangeln) ist verboten.
- l) Angler, die einen längeren Aufenthalt (länger als 6 Stunden) am Gewässer planen, haben einen Klappspaten oder ähnliches mitzuführen, um eine hygienische Verrichtung ihrer Notdurft zu ermöglichen.

§2 Fischereipapiere

- a) Jeder Angler muss stets den gültigen Fischereischein, den Fischereierlaubnisschein, sein Fangbuch und diese Gewässerordnung beim Angeln mit sich führen.
- b) Das Bestehen der Fischereiprüfung ist grundsätzlich die Voraussetzung dafür, alleine am Gewässer angeln zu dürfen. Inhaber eines Jugendfischereischeins ohne Fischereiprüfung dürfen am Gewässer nur in Begleitung einer volljährigen Person fischen, die die Fischereiprüfung bestanden hat.
- c) Auf Verlangen sind die genannten Dokumente der Polizei, Vertretern der Ordnungsbehörden, den amtlich bestellten Fischereiaufsehern sowie anderen Vereinsmitgliedern vorzuzeigen.

§3 Angelgeräte und Ausüben der Fischerei

- a) Der Fischfang wird grundsätzlich nur mit der Handangel ausgeübt. Das Auslegen von Grundschnüren sowie die Verwendung von Reusen und Senken ist untersagt.
- b) Die Fischereierlaubnis berechtigt zur Ausübung der Fischerei mit maximal 2 Ruten.
- c) Mehrfachhaken dürfen nur in Verbindung mit speziellem Vorfachmateriel wie Stahl oder Kevlar zum Fang von Raubfischen verwendet werden. Das gilt auch für Kunstköder.
- d) Der Angler hat neben den Fanggeräten ein Landegerät, einen Hakenlöser, ein Längenmaß, ein scharfes Messer und einen geeigneten Gegenstand zum Betäuben gefangener Fische mit sich zu führen. Das Landegerät muss beim Angeln einsatzbereit sein.
- e) Fangfertige Geräte dürfen nur an den Gewässern mitgeführt werden, wenn auch die Erlaubnis zum Fang der damit geangelten Fische besteht.

f) Alle Fanggeräte müssen ständig beaufsichtigt werden. Sie müssen sich innerhalb des direkten Wahrnehmungsbereich des Anglers (Sichtlinie) befinden und jederzeit sofort erreichbar sein.

g) Das Angeln in den Gewässern des ASV Jülich ist grundsätzlich nur vom Ufer aus gestattet. In Rur und Inde darf auch gewatet werden.

h) Das Verwenden von privaten Booten, Bellyboats und ähnlichen Hilfsmitteln zur Ausübung der Fischerei oder zum Ausbringen von Ködern ist verboten.

i) Die gezielte Befischung des großen Welses in den Linzenicher Baggerseen durch Mitglieder des Vereins ist nur mit der vereinsinternen Bootskarte in der Zeit vom 01.05.-31.10. erlaubt.

- Das Boot darf ausschließlich mit welspezifischer Angelausrüstung verwendet werden.

- Das Boot ist immer mit mindestens zwei Personen zu besetzen.

- Der Vogelschutz und den gesperrten Uferbereichen, den ausgewiesenen Laichgebieten und der Steilwand an der Strassenseite muss sich vorsichtig genähert. Ein Betreten dieser Uferbereiche ist streng untersagt.

- Als Köder beim Welsangeln mit dem Bott dürfen ausreichend große Köderfische, Tauwurm Bündel sowie andere geeignete Köder verwendet werden.

- Die Ausgabe und Rücknahme der Bootskarte erfolgt nach Terminabsprache durch das zuständige Vorstandsmitglied.

- Weitere Regularien sind dem Aushang und der Bootskarte zu entnehmen.

§ 4 Anfüttern und Köder

a) Durch die richtige Wahl des Fangerätes und des Angelplatzes ist der Fang zu schonender Fische weitgehend vermeidbar.

b) Werden wiederholt geschützte, geschonte oder nicht zur Verwertung geeignete Fische gehakt, ist entweder die Angelart oder der Standort zu wechseln.

c) Der Eintrage von Stoffen in Mengen, die ein Gewässer in seinen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften nachhaltig nachteilige beeinflussen könne, hat zu unterbleiben.

d) Zu solchen Stoffen gehören auch fäulnisfähige und sauerstoffzehrende Stoffe wie Lockfuttre und Köder. Deshalb darf pro Angler und Tag maximal 1 kg Trockenfutter mitgeführt werden. Diese Begrenzung versteht sich inklusive der verwendeten Köder wie Bolies, Partikel, Teig, Bort, Mais usw.

e) Das Vorfüttern und die Anlegen von Futterplätzen ist generell verboten.

j) Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist Tierquälerei und daher strengstens verboten!

k) Als Köderfische dürfen nur Arten verwendet werden, die nicht gefährdet sind und keine Schonzeit haben.

l) Die Mitnahme und das Mitbringen von lebenden Köderfischen vom oder an die Gewässer ist verboten.

m) Es dürfen keine Fische eigenmächtig in ein Gewässer ausgesetzt werden.

§ 5 Mindestmaße und Schonzeiten

a) Generell gelten an den Gewässern des ASV Jülich die im Landesfischereigesetz des Landes NRW festgelegten Mindestmaße und Schonzeiten.

b) Vom LFG gelten beim ASV Jülich abweichende Regelungen für folgende Fischarten:

- Bachforelle 30cm
- Hecht 60cm
- Zander 55cm
- Schleie 25cm

§ 6 Fangbegrenzungen

a) Es gelten für Vereinsmitglieder folgende Entnahmebegrenzungen:

- pro Tag 2 Hechte, 2 Zander, 2 Schleien, 2 Karpfen, 2 Aale und 2 Salmoniden
- pro Jahr 10 Hechte, 10 Zander, 20 Schleien, 20 Karpfen, 20 Aale und 40 Salmoniden (davon max 20 Forellen)

b) Weißfische und Barsche dürfen in vernünftigem Umfang (max 25 Tiere pro Tag) entnommen werden. Eine jährliche Entnahmebegrenzung für diese Fische besteht nicht.

c) Ist die tägliche oder jährliche Fangbegrenzung für eine Fischart erreicht, darf diese nicht mehr gezielt beangelt werden.

§ 7 Vorgaben zum Fischen und die Behandlung verletzter, geschützter und geschonter Fische

a) Untermaßige bzw in der Schonzeit gefangene Fische sind gesetzlich geschützt. Sie sind mit nassen Händen sofort vom Haken zu lösen und unverzüglich zurückzusetzen.

b) Ist ein Fisch so tief gehakt, dass die Entfernung des Hakens nicht möglich ist ohne ihm schwer Verletzungen zuzufügen, muss das Vorfach so nahe wie möglich am Maul durchtrennt und der Fisch dann mit Haken zurückgesetzt werden. Er hat im Allgemeine eine gute Überlebenschance. Dies gilt auch für leicht (rinnend) blutende Fische!

c) Fische mit starken (pulsierenden) Blutungen oder bereits tote geschützte Fische sowie Raubfische unter Maß, die einen Drilling verschluckt haben, sind ohne weitere Versuche zum Entfernen des Hakens waidgerecht zu töten und am Gewässer zu vergraben. Sie haben i.A. keine Überlebenschance und müssen unter Umständen elendig verhungern.

d) Sichtbar kranke, von Parasiten befallene oder durch äussere Einflüsse schwer verletzte Fische sind unabhängig von der Größe oder der Schonzeit in jedem Fall sofort waidgerecht zu töten und den Gewässerwarten zur Prüfung zu übergeben. Hier kann notfalls ein Foto zur Dokumentation dienen. Die Kadaver diese Fische sollen nicht in direkter Gewässernähe vergraben werden.

e) Das Angeln auf **Karpfen** unterliegt folgenden Vorgaben:

- Pflicht zur Nutzung von Schonhaken (Haken ohne Widerhaken) oder Haken mit angedrücktem Widerhaken. Hierbei darf keine Öffnung zwischen Widerhaken und Hakenschenkel erkennbar sein
- Angelverbot von allen Plätzen auf der Spitze/ Mast aus weiter als 45m Richtung Sandbank und Vogelschutzinseln
- Verbot von geflochtener Hauptschnur.

- Verbot von Schlagschnur (Schnur hinter der Montage die einen höheren Durchmesser und/ oder eine höhere Tragkraft hat als die Hauptschnur.
- Verbot aller Montagen, die nach Abriss einen Verlust des Bleies durch den Fisch verhindern.
- Verbot der Veröffentlichung von Foto- und Videomaterial vom Gewässer ohne Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Behandlung zur Entnahme bestimmter Fische

- a) Nach dem Tierschutzgesetz darf niemand einem Wirbeltier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder sonstige Schäden zufügen.
- b) In Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz dürfen nicht explizit geschützte Fische mit der Angel gefangen werden, wenn diese einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden.
- c) Jeder zur Entnahme bestimmter Fisch ist grundsätzlich nach Feststellung des Maßes waidgerecht zu töten und erst dann vom Haken zu lösen.
- d) Jeder entnommene Fisch ist sofort in die entsprechende Fangliste im Fangbuch einzutragen. Das gilt auch für Fische, die lebend gehältert werden.
- e) Gefangene Fische sind nur für den Eigenbedarf, sie dürfen weder verkauft noch gegen Sachwerte eingetauscht werden.
- f) Es ist untersagt, Fische am Gewässer auszunehmen.
- g) Das Haltern von lebenden Fischen stellt eine meist unnötige Beeinträchtigung des Wohlbefindens gefangener Fische dar und ist deshalb nur in Ausnahmefällen erlaubt.
 - Wenn aufgrund hoher Außentemperaturen mit einem Verderb der gefangenen Fische gerechnet werden muss, der ihre Eignung als Nahrungsmittel in Frage stellt.
 - Wenn im Rahmen von Hegemaßnahmen die Umsiedlung lebender Fische zwischen den Gewässern des Vereins oder eine Untersuchung des Bestandes vor Ort durch die Hegekommission angeordnet werden.
 - Zum Haltern der Fische sind Setzkescher ausreichender Größe (minimal 3,5m lang und 40cm Durchmesser) zu verwenden und diese so zu platzieren, dass sich die Fische in ausreichend tiefes Wasser zurückziehen können.

§ 9 Führen des Fangbuchs

- a) Um unsere Gewässer sinnvoll bewirtschaften zu können, sind Fangstatistiken zu führen. Die daraus gewonnenen Daten müssen der unteren Fischereibehörde vorgelegt werden und dienen zudem der Besitzplanung des Vereins.
- b) Jedes Vereinsmitglied erhält daher ein Fangbuch und ist verpflichtet, dieses bei der Ausübung der Fischerei ständig mitzuführen, es ordnungsgemäß zu führen und bei der Verlängerung seiner Fischereierlaubnis abzugeben.
- c) Vor Beginn der Angelei ist der Angeltag und das zu befischende Gewässer einzutragen. Nach Beendigung des Angelausflugs ist die am Gewässer verbrachte Zeit zu notieren.
- d) Jeder entnommene Fisch muss mit Angabe des Fangtages, des Gewässers, seiner Länge und seines Gewichtes einzeln in das Fangbuch eingetragen werden.
- e) Weißfische und Barsche können in einer Strichliste eingetragen werden. Das Gesamtgewicht dieser Fische ist für den jeweiligen Angeltag zeitnah nachzutragen.

- f) Vor Abgabe des Fangbuchs sind die eingetragenen Daten nach Gewässer geordnet in die dafür vorgesehenen Übersichtslisten einzutragen, um eine Auswertung der Daten durch die Hegekommission zu erleichtern.
- g) Die Verlängerung der Fischereierlaubnis kann nur erfolgen, wenn ein ordnungsgemäß geführtes Fangbuch des Vorjahres vorgelegt wird.
- h) Mit dem Verlust des Fangbuchs erlischt die Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei.
- i) Der Ersatz verlorener Fangbücher ist kostenpflichtig und erfolgt erst nach Beschluss durch den Vorstand. Er kann mit Einschränkungen wie z.B. einer verringerten Entnahmeerlaubnis für Edelfische für den Rest des Jahres verbunden sein.

§ 10 Sonderregelungen für einzelne Gewässer

- a) Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes an den Linzenicher Baggerseen (Kieswerk) ist verboten!
- b) Das Fischen im Bereich der Steilwand und des Naturdenkmals 3 Linden an der Strassenseite, in den ausgewiesenen Laichgebieten sowie von den Vogelschutzinseln und dem Betriebsgelände des Kieswerks aus ist untersagt. Diese Bereiche dürfen ganzjährig nicht betreten werden.
- c) Zum Schutz von auf dem See rastenden Wasservögeln sind ein Begehen und damit auch das Angeln vom 01. November bis zum 28. Februar auf der Seite des ehemaligen Bahndamms auf der Mastspitze und der Insel verboten.
- d) Für die Rur und die Inde gelten weitere örtliche und zeitlich begrenzte Einschränkungen. Hier herrscht ein generelles Wat- und Angelverbot vom 01. März bis 15. Juli im Bereich der Rurinseln oberhalb des Broicher Wehrs sowie im Bereich des Naturschutzgebietes Indemündung.
- e) Die Ausdehnung der Schutzgebiete ist der Gewässerkarte zu entnehmen.
- f) Für den Schwanenteich gilt ein generelles, ganzjähriges Angelverbot.
- g) Der Zutritt und das Angeln im Brückenkopfweiher sind ebenfalls eingeschränkt. Auch hier gilt die Gewässerordnung des ASV Jülich. Zum Anfüttern sind im Brückenkopf nur Futterkörbe und Schleudern erlaubt.
- Die Benutzerordnung des Parks gilt auch für Angler
 - Angler können das Gelände während der normalen Öffnungszeiten (nicht bei Sonderveranstaltungen) durch die normalen Besucherzugänge bei Vorlage der Fischereierlaubnis zur Ausübung der Fischerei unentgeltlich betreten.
 - Die Anglei soll nicht während der Hauptbesuchszeit von 10:00-18:00 Uhr ausgeübt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nur bis 10:00 Uhr geangelt werden.
 - Im Vereinsheim hängt eine Liste aus, worin sich jeder Interessent, der im Brückenkopf ausserhalb der Öffnungszeiten angeln möchte, eintragen kann. Die Schlüsselausgabe für das Aachener Tor findet immer sonntags im Vereinsheim statt und erfolgt gegen eine Pfandgebühr von 20€. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Entleiher!
 - Koikarpfen und goldfarbene Karpfen in diesem Gewässer sind geschont und daher nach dem Fang sofort zurückzusetzen.

h) Zum Schutz der Vegetation und Bodenstruktur sind in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober nur Zelte ohne festen Boden oder Bodenplane als Wetterschutz erlaubt

§ 11 Rechte der Vereins-Kontrolleure

- a) Die Aufgabe der Kontrolleure des Vereins besteht darin, staatlich bestellte Fischereiaufseher und Ordnungsbeamte in ihrer Arbeit zu unterstützen, die Einhaltung der vereinsinternen Regeln dieser Gewässerordnung sicherzustellen, die Rechte des ASV Jülich am Fischbestand unserer Gewässer zu sichern und mögliche Gefahren für Gewässer, Fische und andere Bewohner abzuwehren.
- b) Jeder Angler ist verpflichtet, die Kontrolleure bei diesen Aufgaben zu unterstützen und ihren Anweisungen zu folgen.
- c) Die Kontrolleure sind insbesondere berechtigt
- Fischereierlaubnis, Fischereischein, Fangbuch und das Mitführen dieser Gewässerordnung zu kontrollieren.
 - Sie haben das Recht Angelgeräte, Futter, gefangene Fische und auch ausgelegte Montagen in Augenschein zu nehmen, wenn dies zur Abwehr von Verstößen gegen das LFG, die LFO oder diese Gewässerordnung notwendig erscheint.
 - Sie dürfen die genannten Dokumente, Angelgeräte und gefangenen Fische fotografieren, wenn dies zur Dokumentation von Verstößen oder Hege-relevanten Sachverhalten notwendig ist.
 - Bei schweren Übertretungen sind die Kontrolleure grundsätzlich wie Fischereiaufseher berechtigt, die Fischereierlaubnis und das Fangbuch einzuziehen und den Angler vom Gewässer zu verweisen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen das LFG, die LFO, sowie gegen die § 3-9 dieser Gewässerordnung.
 - Bei kleineren Vergehen sind sie berechtigt, einen Verweis auszusprechen und dies im Fangbuch zu dokumentieren. Mit dem dritten Verweis innerhalb eines Jahres werden Fischereierlaubnis und Fangbuch ebenfalls eingezogen.
 - Sie dürfen Fische, die unrechtmäßig entnommen wurden, beschlagnahmen.

§ 12 Sanktionen und Widerspruch

- a) Gegen erteilte Verweise kann innerhalb einer Woche schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt und eine Streichung beantragt werden. Der Widerspruch gegen einen dritten Verweis hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich Einzugs der Fischereierlaubnis.
- b) Das Einziehen von Fangbuch und Fischereierlaubnis führt unmittelbar zu einem mindestens 4-wöchigen Angelverbot.
- c) Über die endgültige Dauer des Angelverbotes wird seitens des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen entschieden.
- d) Schwere Verstöße gegen das TierSchG, das LFG, die LFO oder diese Gewässerordnung können mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch beim Ehrenrat möglich.

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem: Jugendleiter und dessen Stellvertreter.

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe für die Dauer von vier Jahren bestimmt und der Mitgliederversammlung als Wahlvorschlag benannt.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Mitglieder der Jugendgruppe sind alle Jugendlichen des ASV Jülich.

Als Jugendliche gelten Personen beiderlei Geschlechts ab einem Alter von 10 Jahren bis zum Ende des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird d.h. der Jugendliche 18 Jahre alt geworden ist.

Die Jugendarbeit bezweckt die:

- A. Förderung des Sports im Allgemeinen.
- B. Sportliche Betätigung zur Erlangung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- C. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- D. Entwicklung neuer Formen des Sportes.
- E. Förderung des aktiven Umwelt-, Gewässer-, Tier- und Naturschutzes.
- F: Erziehung zu waidgerechter Angelfischerei.
- G. Förderung des Castingsports.

Die Jugendgruppe bekennt sich zur olympischen Idee und verhält sich parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Einzelheiten der Wettkämpfe im Castingsport regelt die jeweils gültige Wettkampfordnung des RhFV und des VDSF. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

Fischereiliche Veranstaltungen sind waidgerecht und nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien des ASV Jülich, des RhFV und des VDSF durchzuführen. Die Jugendlichen sind verpflichtet an den Veranstaltungen der Jugendabteilung teilzunehmen und sich mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Fähigkeiten der Angelfischerei und des Castings, sowie den Vereinsvorschriften vertraut zu machen. Die Jugendfischerei darf nur in Begleitung eines Senioranglers betrieben werden, d.h. der jugendliche Angler hat sich im Wahrnehmungsbereich des Senioranglers aufzuhalten, dies gilt jedoch nur für die Jugendlichen, die noch nicht die Fischereiprüfung abgelegt haben. Den Mitgliedern der Jugendgruppe ist das Angeln an der Rur und der Inde erst nach Ablegung der Fischereiprüfung und einer Gewässerbegehung mit den Jugendleitern gestattet.

Angelzeiten für Jugendliche:

10 – 13 Jahre 5:00 Uhr - 20:00 Uhr

ab 14 Jahre 4:00 Uhr - 22:00 Uhr

Über eine Übernahme von der Jugendgruppe in die Seniorengruppe entscheidet der Vorstand.

Hegedienstordnung

- 1.** Der Satzungszweck wird unter anderem durch den Hegedienst der Mitglieder zur
 - Erhaltung, Pflege und Sauberhaltung der Gewässer,
 - Unterhaltung des Vereinsheims,
 - Förderung der Kameradschaft und des sozialen Zusammenhaltes,
 - u.a.verwirklicht.

- 2.** Die Hegedienstordnung ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

- 3.** Es ist zu unterscheiden zwischen
 - Pflichthegediensten,
 - freiwilliger Hegedienst.
 - Sonderhegedienst.

Jedes Mitglied ist zur Ableistung von zwei Hegediensten pro Kalenderjahr verpflichtet

Die Ableistung weiterer Hegedienste ist erwünscht (freiw. Hegedienst, Sonderhegedienst).

Der Vorstand kann Mitglieder außerhalb der festgelegten Termine und Pflichthegedienste für dringliche Arbeiten am Vereinsheim, Besatzmaßnahmen u. a. kurzfristig einberufen (Sonderhegedienste).

- 4.** Die Hegedienste finden zu bestimmten Terminen statt. Die Termine werden rechtzeitig durch den Vorstand (zur Hauptversammlung oder durch Aushang im Vereinsheim) bekannt gegeben.

Die Hegedienste finden in der Regel Samstags statt, beginnen um 14 Uhr und dauern jeweils 3 Stunden. Während dieser Zeit ist das Angeln und Verweilen, außer zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen des Hegedienstes, für alle Mitglieder des

Vereins nicht gestattet. Die Auszahlung der Hegedienst-Vorauszahlung erfolgt nach Ableistung des Hegedienstes.

Wir freuen uns über jedes Mitglied, was zusätzlich zu seinen zwei Pflicht-Hegediensten, weitere Hegedienste, in seinem eigenen Interesse und für den Verein, ableistet.

5. Der Vorstand kann ein Mitglied auf eigenen Wunsch nach schriftlichem und begründetem Antrag mit oder ohne Auflagen vom Hegedienst befreien.

Eine Befreiung vom Hegedienst ist möglich bei:

- Schwerbehinderung (Vorlage des Schwerbehinderten-Ausweis),
- schwerer Krankheit (Vorlage von u. a. ärztlichen Attesten),
- u.a..

sofern dadurch die aktive Teilnahme am Hegedienst unzumutbar ist.

Die Gültigkeit der Befreiung endet grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie erteilt wurde. Die Dauer der Befreiung vom Hegedienst für Schwerbehinderte endet mit Ablauf der Gültigkeit des eingereichten Schwerbehindertenausweises.

Eine Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises ist rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich (in Kopie) zu belegen.

6. Zuständig für die Planung und Durchführung der Hegedienste ist der Vorstand; im Besonderen der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Hegedienstleiter.

Bei der Planung von Hegedienstmaßnahmen ist jedes Mitglied aufgerufen

Arbeiten, die nach seinem Ermessen durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen, damit diese in die Planung aufgenommen werden können.

Die verschiedenen Aufgaben vor Ort werden zu Beginn des Hegedienstes einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen verantwortlich übertragen.

7. Das Anlegen von Angelplätzen, beschneiden von Bäumen oder Sträuchern und sonstige Arbeiten am Gewässer sind nur nach Absprache mit dem 1. und 2. Vorsitzenden oder dem Hegedienstleiter gestattet.

8. Mit Inkrafttreten der HDO verlieren alte bisherigen Festlegungen und Beschlüsse zum Hegedienst ihre Gültigkeit

Organisation:

Gesamtkoordination: V1; V2

Planung der Arbeiten: V1; V2;

Hegedienstleiter (HDL)
Uferbegehung, Arbeitsbeschreibung

Teilnehmerlisten:

Eintragung der Teilnehmer (Ende 14:30 Uhr)
Hegedienstleiter

Abwicklung der Arbeiten:

Einteilung der Arbeitsgruppen (Gruppenführer + Helfer)
durch den Hegedienstleiter.

Ausgabe und Rücknahme der Werkzeuge durch die
Gerätewarte

Überwachung der Arbeiten vor Ort durch HDL und
Gruppenführer.

Rückmeldung Arbeitsfortschritt an HDL und
Gruppenführer.

Abschluss:

Ausgabe der Getränkemarken - Kassierer
Auszahlung Hegedienstbeitrag - Kassierer

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr aktiv an den Arbeiten zu beteiligen.

Aus gegebenem Anlass bleibt der Versammlungsraum im Vereinsheim von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr verschlossen; die Toiletten können natürlich benutzt werden.

Schlichtungs- und Ehrenrats-Ordnung

§ 1

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem: Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.

§ 2

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütigen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung tätig. Er kann die in § 5 und § 6 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Vorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 4

Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit. Im Verhinderungsfall oder einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

§ 5

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Kläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und

Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen Absendung der Ladung durch einen eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt sowie entschieden wird.

Den Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 6

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

§ 7

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich anzufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§8

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekannt gegeben werden soll. Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

Sollte in dem Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden so wird die Entscheidung von den Mitgliedern in der nächsten Jahreshauptversammlung getroffen. Solange ruht das Verfahren.

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Diese ist schriftlich beim Verbandsgericht des RhFV anzubringen. Diese muss bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden und zwar innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss beim Verbandsgericht keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Für die Anrufung des ordentlichen Gerichts im Anschluss an ein Berufungsverfahren vor dem Verbandsgericht steht dem Mitglied eine Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung des Verbandsgerichts zu. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist so unterwirft er sich der Entscheidung des Verbandsgerichts.

Sämtliche dem Verein entstandenen Kosten und Auslagen (einschließlich der Parteiauslagen) in allen Instanzen des Ausschlussverfahrens, ggfls. auch diejenigen bei den staatlichen Gerichten, trägt das rechtskräftig ausgeschlossene Mitglied. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes.

Angeln im Brückenkopf – Park

1 . Gewässerzugang

- Der Zugang in den Brückenkopf - Park geschieht über das Tor in der Aachener Str. / Pulverweg.
- Das Befahren des Brückenkopf-Parkes mit Motorfahrzeugen jeglicher Art ist nicht zulässig.
- Gepflasterte Wege dürfen außerhalb der Parköffnungszeiten mit dem Fahrrad befahren werden.
- Das Angeln ist nur an den auf der Karte markierten Uferstreifen gestattet.
- Den "Ort der Stille" kann man über die Hohltraverse 3 betreten.
- Auf bestehende Uferanlagen ist Rücksicht zu nehmen .
- Angelstege oder neue Zuwege dürfen nicht eigenmächtig errichtet werden.

2 . Einschränkungen der Angelei

- Das Interesse der Parkbesucher sowie die Erfordernisse des Parkbetriebes sind zu berücksichtigen.
- Die Angelei soll möglichst nicht während der Hauptbesuchszeit von 10:00 - 18:00 Uhr ausgeübt werden. An Sonn- und Feiertagen nur bis 10:00 Uhr
- Das Angeln am " Ort der Stille" ist während der Hauptbesuchszeit nicht gestattet.
- Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten.
- Es dürfen 2 Handangeln mit je einem Haken benutzt werden.
(Ausnahme toter Köderfisch am System)
- Das Anfüttern ist maßvoll und nur auf Futterkörbchen sowie Schleudern zu beschränken.

- Koikarpfen und goldfarbene Karpfen sind schonend zurück zu setzen.

3 . Angelberechtigung und Schlüsselausgabe

Im Vereinshaus liegt eine Liste aus, worin sich jedes Mitglied, das im Brückenkopf angeln möchte, eintragen kann. Durch seine Unterschrift erkennt er den Erhalt des Merkblattes an. Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines Senioranglers angeln.

Die Schlüsselausgabe für das Aachener -Tor findet immer Sonntags im Vereinsheim statt und wird gegen eine Pfandgebühr von 20,00 € ausgehändigt.

Am darauf folgenden Sonntag muss der Schlüssel wieder abgegeben werden und die Pfandgebühr wird dann wieder zurückerstattet.

Kommt der Schlüssel nicht fristgerecht zurück wird das Pfand von 20,00 € einbehalten.

Bei Verlust haftet der Ausleiher des Schlüssels für die Kosten der Erneuerung der Park - Schließenanlage .

Ordnung für die Herausgabe und Nutzung der 48h Karte

Mitglieder sind berechtigt eine 48h Angelkartekarte für befreundete, nicht dem Verein angehörige Personen zu erwerben. Dies fördert Gemeinschaft und Freundschaft.

Im Folgenden sind die Bestimmungen für die Herausgabe der 48h Karte geregelt.

1. Berechtigung zur Beantragung einer 48h Karte

Jedes Mitglied des ASV-Jülichs ist berechtigt eine 48h Karte für einen Bekannten, Freund u. dgl. zu beantragen Das beantragende Mitglied muss der Seniorengruppe des Vereins angehören, und eine gültige Mitgliedschaft vorweisen.

Jahreskarteninhaber oder Mitgliedschaftsanwärter sind nicht zur Beantragung einer 48h berechtigt.

2. Antrag einer 48h Karte

Der Antrag ist formlos per E-Mail oder per Brief beim Vorstand einzureichen. Der Antrag muss spätestens 4 Tage vor Angelbeginn dem Vorstand vorliegen. Dem Antrag muss der gültige Fischrechein des Gastes als Kopie beiliegen. Es werden grundsätzlich alle Anträge, die korrekt vorliegen bearbeitet und gewährt. Die Voraussetzung der Gewährung ist allerdings, dass zu dem gewünschten Termin noch Kapazitäten (s. Punkt 6) für 48h-Karten frei sind.

3. Ausstellung der 48h Karte

Die Ausstellung der Karte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, sowie dem 2. Geschäftsführer. Die Karte wird dem Mitglied persönlich ausgeteilt. Hierzu muss ein Termin vereinbart werden.

Die Ausgabe der Karte wird in die Liste „48h Karte Ausgabeliste“ per Hand eingetragen. Diese Daten werden am Ende des Jahres durch den Geschäftsführer in Excel überführt.

Die folgenden Unterlagen sind auszugeben und müssen durch den Antragssteller quittiert werden:

- 48h Karte
- Fangliste

Die Fangliste wird nach Beendigung der Angeltätigkeit in den Briefkasten des Vereinsheims, An der Rur 17, 52428 Jülich eingeworfen.

4. Verantwortungspflicht des Mitgliedes gegenüber dem Gast

Das Vereinsmitglied ist für das Handeln des Gastes verantwortlich. Das Mitglied kann für jede Zuwiderhandlung gegen die gültige Satzung, sowie deren Ordnungen, zur Rechenschaft mit allen Konsequenzen gezogen werden.

5. Gültigkeit der 48h Karte

Die 48h ist von 12:00 Uhr mittags bis 12:00 Uhr mittags des eingetragenen Datums gültig. Es können nicht mehrere 48h Karten angrenzend erworben werden. Somit ist das Angeln des Gastes für max. 48h am Stück erlaubt.

Die Karte ist nur gültig für den Linzenicher Baggersee, nicht für andere vom Verein gepachtete Gewässer.

6. Anzahl der 48h Karten

Es dürfen max. 4 (vier) 48h Karten zur gleichen Zeit ausgegeben werden.

Jedes Mitglied kann pro Kalenderjahr max. 2 (zwei) 48h Karten erwerben. Wenn die maximale Anzahl an 48h Karten erreicht ist, ist es dem Mitglied nicht mehr möglich weitere 48h Karten in diesem Kalenderjahr zu erwerben.

Jedes Mitglied kann nicht mehrere 48h Karten gleichzeitig erhalten.

Jeder Gastangler kann im Jahr max. 2 (zwei) 48h Karten pro Kalenderjahr erwerben.

7. Gäste die gegen die gültige Satzung oder den dazugehörigen Ordnungen verstoßen

Gäste, die gegen die gültige Satzung oder den dazugehörigen Ordnungen im größeren Maße verstoßen (dies wird im Gesamtvorstand abgestimmt), können in den nächsten 2 Jahren weder eine 48h Karte erwerben noch die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Nach Ablauf dieser Sperre, ist es dem Gast wieder gestattet eine 48h Karte durch ein Vereinsmitglied zu beantragen oder einen Antrag auf Eintritt in den Verein zu stellen.

8. Kosten für die 48h Karte

Eine 48h Karte kostet Stand März 2021 32,00€. Dieser Betrag kann durch den Gesamtvorstand eigenständig angepasst werden.

Der Betrag ist grundsätzlich in Bar bei Abholung zu entrichten und wird durch den ausgebenden quittiert.

48h Karte Ausgabeliste 2021 (grün)

Kartennummer	Eingang Antrag	Ausstelldatum	Gültigkeitsdatum	Name Anragssteller	Unterschrift Anragssteller	Name Gastanglers	-Karte -Fangliste erhalten?	Name Kartenherausgeber	Unterschrift Kartenherausgeber	Betrag erhalten 32,00€	Unter zurück
1											
2											
3											

ASV-Jülich 1923 e.V.

48h Karte für Gastangler in Begleitung eines Mitglieds des ASV-Jülich 1923 e.V.

Kartennummer

1

Jahr 2021

Herrn/Frau

ist mit dieser Karte berechtigt am Linzener Baggersee den Fischfang in der Zeit

vom: bis:

auszuüben.

Der Fischfang darf mit 2 Handangeln vom Ufer aus, ohne Zuhilfenahme von Booten, Drohnen, anderen Wasser- und Luftfahrzeugen etc. ausgeführt werden.

Foto und Videomaterial darf ohne Zustimmung des Vorstandes nicht veröffentlicht werden!

Bei Verstößen gegen die gültige Satzung und Ordnungen zu dieser, kann die 48h Karte umgehend eingezogen werden und verliert ihre

Gültigkeit.

Die 48h Karte ist nur mit Unterschrift des Karteninhabers und in Verbindung mit einem gültigen Fischereischein und der Fangliste des ASV-Jülich gültig.

Jülich, den	48h Karte Inhaber/in	Ausstellender
 	<hr/>	<hr/>
<small>Datum und Stempel</small>		